

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2026

Ochtrup, den 28.02.2026

Nr. 3

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
6.)	06.02.2026	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024	20
7.)	26.02.2026	Bekanntmachung der 6. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)	21
8.)	26.02.2026	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup	23
9.)	26.02.2026	Bekanntmachung der 4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup (StpS)	26
10.)	26.02.2026	Bekanntmachung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Baugebiet Weinertor“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026	28
11.)	26.02.2026	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Baugebiet im Bereich nördlich der Hospitalstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026	33

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

12.)	26.02.2026	Bekanntmachung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2024 sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026	37
------	------------	--	----

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

6.) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup

für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 08. Oktober 2025 den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Rat der Stadt Ochtrup stellt den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Jahresabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2024 (Bilanz zum 31.12.2024, Ergebnisrechnung 2024, Finanzrechnung 2024 und Anhang) gem. § 96 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt Ochtrup stellt den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2024 fest und erteilt der Bürgermeisterin gem. § 96 GO NRW die Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt, den Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 2.862.666,72 € durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Straße 10, Zimmer 22, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ochtrup, den 06. Februar 2026

STADT OCHTRUP
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich

7.) Bekanntmachung der 6. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

6. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 25.02.2026 die folgende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung wird um folgenden neuen § 8 ergänzt:

§ 8

Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo)

Für die Zustimmung der Stadt Ochtrup bei Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo) ist der Stadtrat zuständig, wenn das Bauvorhaben von stadtbildprägender oder wesentlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung ist. In allen anderen Fällen ist der Ausschuss für Planen und Bauen zuständig.

Der bisherige § 8 sowie die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich numerisch entsprechend.

§ 2

Diese 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

8.) Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der nachstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW 2025, S. 618);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286);
- des Batterierecht-Durchführungsgesetz vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286);
- der §§ 5, 6, 7, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung;

folgende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG).

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Wer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens zwei Mal die Behälter für Bio-müll oder für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt Ochtrup hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße zu ersetzen.

Nach Ablauf eines Jahres kann die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag wieder durch ein Bioabfall- oder Altpapiergefäß ersetzt werden.

§ 3

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Altbatterien sind vom Endnutzer als Besitzer von Altbatterien gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BattDG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BattDG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien nach Maßgabe der jeweils geltenden batterierechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 14 BattDG, durchführt.

§ 4

Diese 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

9.) Bekanntmachung der 4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup (StpS)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup (StpS)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 aufgrund §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV.NRW. S. 1172) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) folgende 4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

Die in § 3 „Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze“ genannte Anlage über die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf und den Bedarf für Fahrradabstellplätze wird wie folgt geändert:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
6.4	Tanzlokale, Diskotheken, Varietés	1 je angefangene 10 m ² Gastraum	1 je angefangene 10 m ² Gastraum

§ 2

Die 4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup vom 19.12.2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup vom 19.12.2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

10.) Bekanntmachung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Baugebiet Weinertor“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026

Bekanntmachung

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Baugebiet Weinertor“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 beschlossen, die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Baugebiet Weinertor“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Kulturkellers.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 440,

im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 440,

im Süden durch die Horststraße,

im Westen durch die Bahnhofstraße,

Das angegebene Flurstück und die Straßen liegen in den Fluren 24 und 65 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan soll in der Weise im beschleunigten Verfahren geändert werden, dass

- auf den Ausschluss von Vergnügungsstätten verzichtet wird.
- Zudem werden Wettbüros unzulässig.

Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom 02.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026 auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/aktuelle-planverfahren/> veröffentlicht. Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Online-Formular übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-350 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

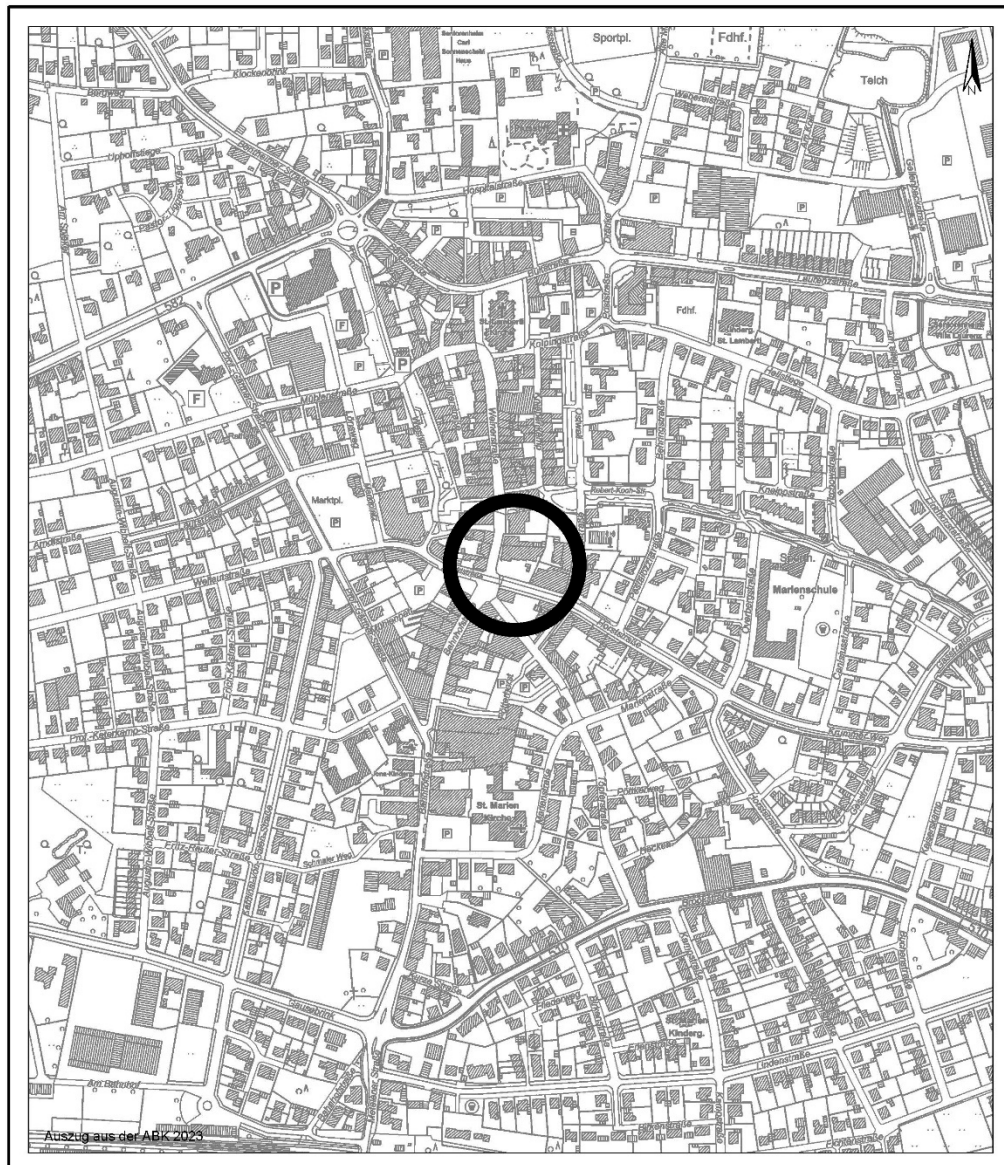


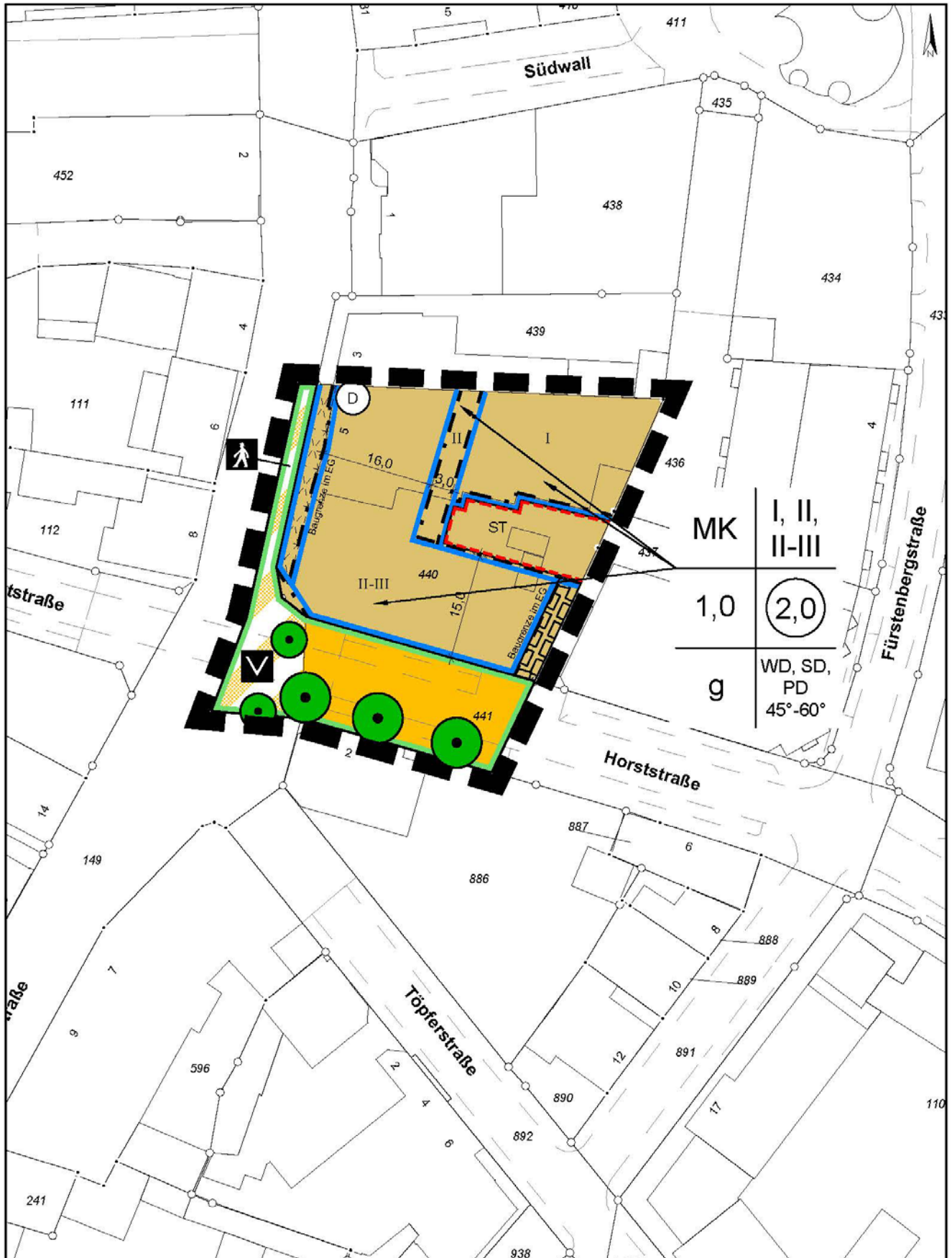
Stadt Ochtrup

Bebauungsplan Nr. 22

„Baugebiet Weinertor“

12. Änderung

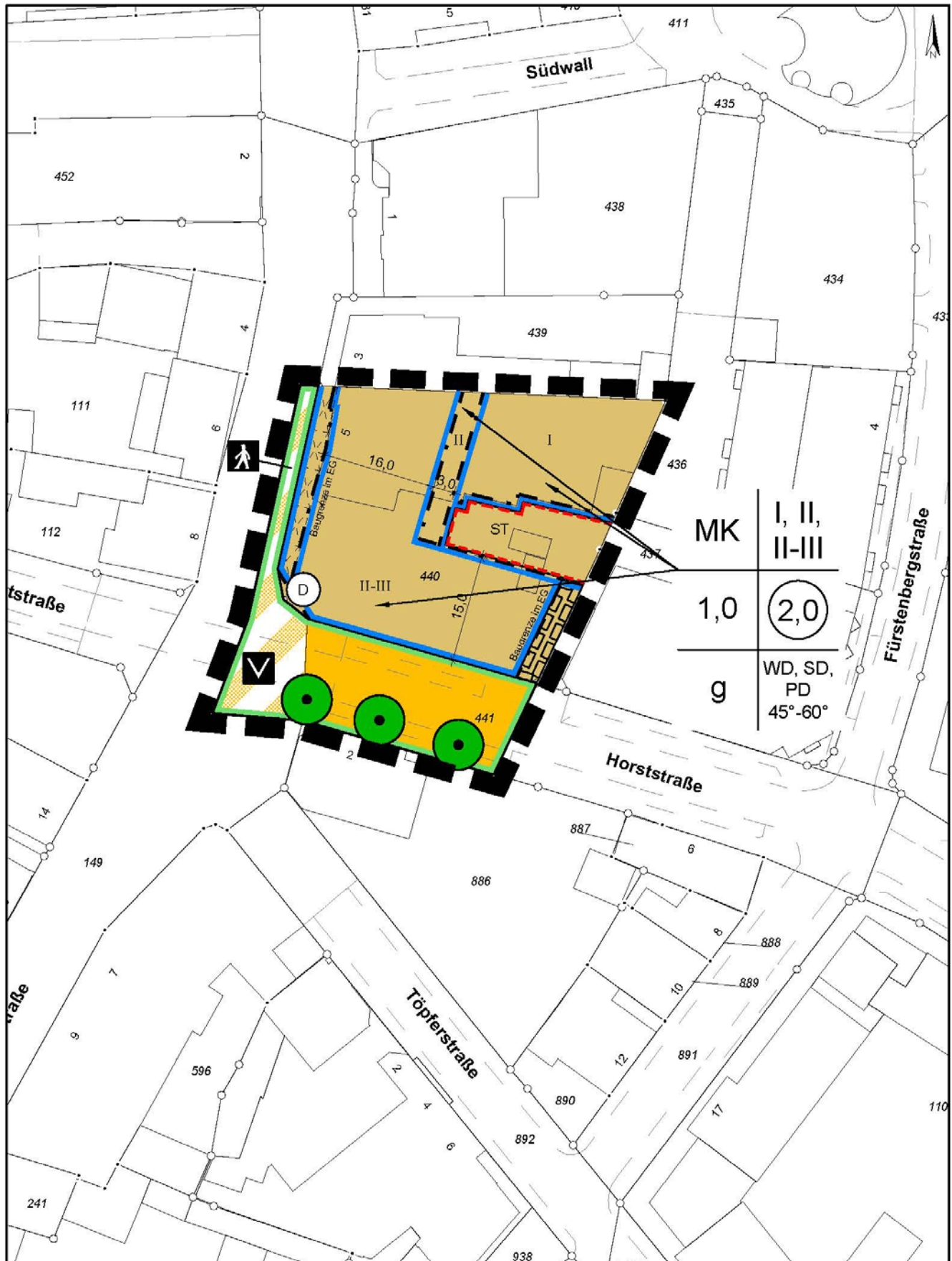




Bebauungsplan Nr. 22

„Baugebiet Weinertor“
12. Änderung

Bestand



Bebauungsplan Nr. 22

„Baugebiet Weinertor“
12. Änderung

Änderung

11.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Baugebiet im Bereich nördlich der Hospitalstraße“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 126 „Baugebiet im Bereich nördlich der Hospitalstraße“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 126 „Baugebiet im Bereich nördlich der Hospitalstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Nachverdichtung des Innenbereichs.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 72, 147 und 181, die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 67 sowie einer östlichen Verlängerung bis zur Piusstraße,
im Osten	durch die Piusstraße tlw. und die Straße Alte Maate tlw.,
im Süden	durch die Straße Alte Maate und die südlichen Grenzen der Flurstücke 82, 368, 373, 369 und 374 sowie die Hospitalstraße tlw.,
im Westen	durch die Parkstraße tlw.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 25, 30 und 71 der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom 02.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026 auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/aktuelle-planverfahren/> veröffentlicht. Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Online-Formular übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-350 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

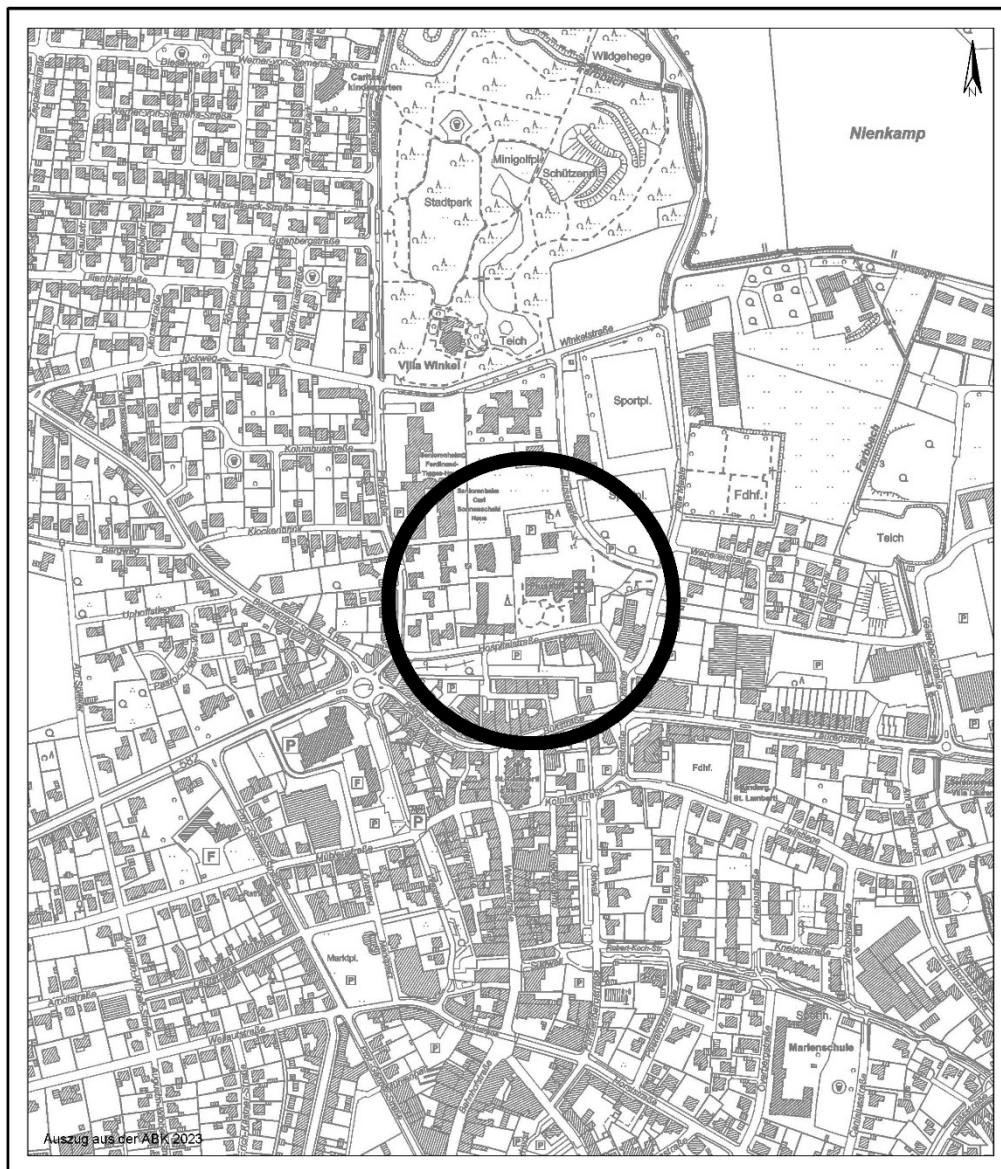
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

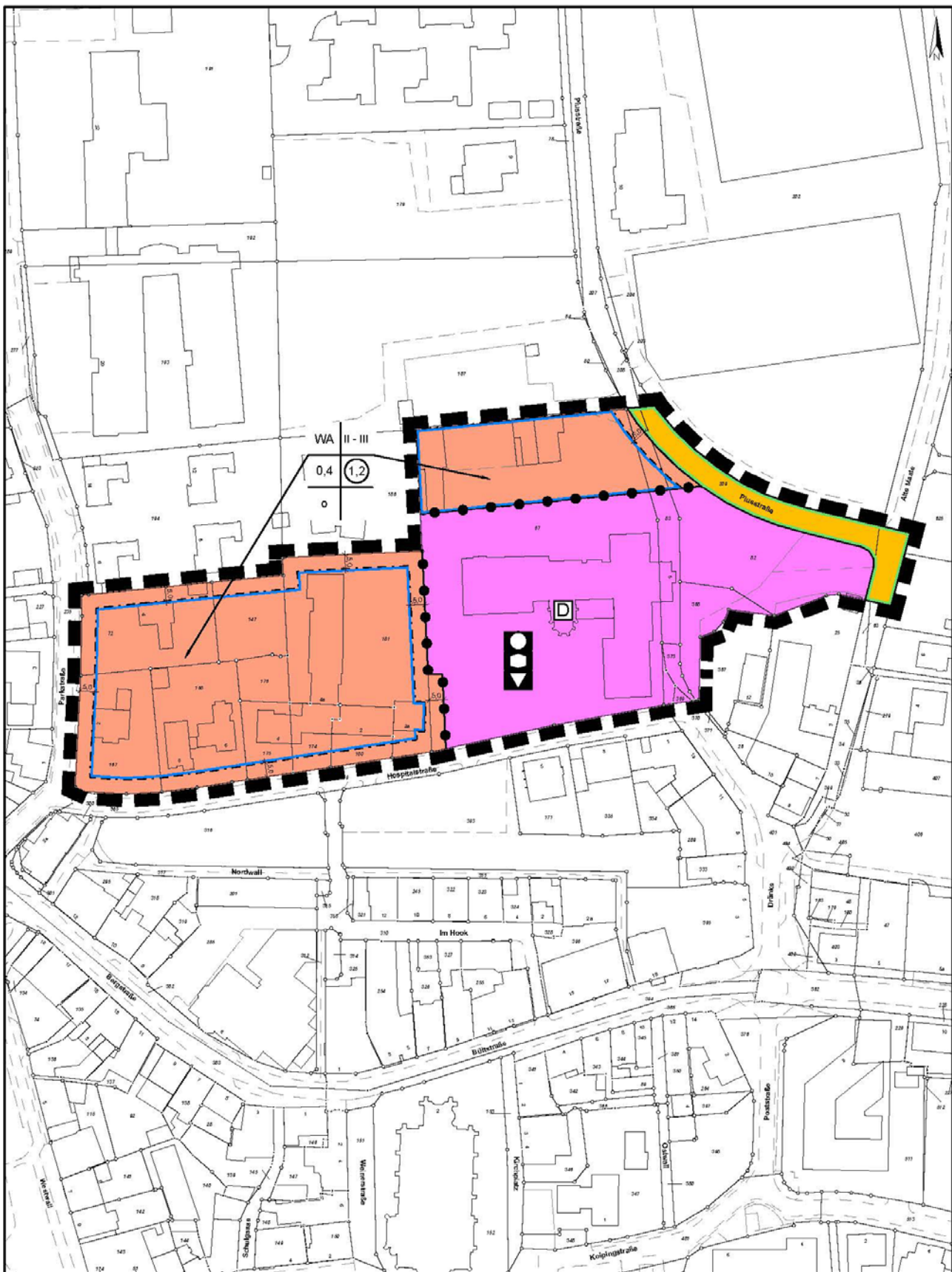


Stadt Ochtrup

Bebauungsplan Nr. 126

„Baugebiet im Bereich nördlich der Hospitalstraße“





Bebauungsplan Nr. 126

„Baugebiet im Bereich nördlich der Hospitalstraße“

12.) Bekanntmachung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“

hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2024 sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026

Bekanntmachung

121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“

hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2024 sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2026 bis 01.04.2026

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Ratsbeschluss über die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.12.2024 aufgehoben sowie den vorliegenden Planentwurf mit den nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen gebilligt und beschlossen, die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst die Flurstücke 130, 127, 44 und 84, Flur 91, Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen vom 02.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026 auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/aktuelle-planverfahren/> veröffentlicht. Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Online-Formular übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-350 wird gebeten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie

hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange: Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild

III. Umweltbezogene Stellungnahmen:

- Kreis Steinfurt vom 22.01.2024 und vom 21.10.2024

hier: Stellungnahme zum Natur- und Artenschutz, zum Naturschutzgebiet Am Waldhof sowie zum Immissionsschutz

- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, vom 21.12.2023 und vom 07.10.2024

hier: Stellungnahme zum Immissionsschutz und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- LWL Archäologie für Westfalen vom 09.01.2024

hier: Stellungnahme zu Bodendenkmälern

- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 15.01.2024

hier: Stellungnahme zu einem Grenzstein der ehemaligen Grafschaft Steinfurt und zum denkmalgeschützten Haus Welbergen

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vom 10.10.2024

hier: Stellungnahme zum Hochwasserschutz

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 26.02.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

121. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:
Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“



